

BMI - II/BK/1.1 (Grundsatzangelegenheiten)
BMI-II-BK-1-1@bmi.gv.at

An Frau
Mag.^a Angelika Adensamer, MSc

[REDACTED]
Sachbearbeiter/in

Postanschrift

[REDACTED]
Josef Holaubek Platz 1, 1090 Wien

per Mail: [REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-BK-1-1@bmi.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: BMI-LR1000/0148-II/BK/1.1/2019

Legistik und Recht

Angelika Adensamer, Auskunftsbegehren betreffend "Verdeckte Ermittlung" gem AuskunftspflichtG

Sehr geehrte Frau Mag.^a Adensamer, MSc.,

Sie haben am 13.09.2019 an das Bundesministerium für Inneres ein Auskunftsbegehren im Sinn des AuskunftspflichtG betreffend „Verdeckter Ermittlung“ gestellt, welche ich wie folgt beantworten darf.

Einleitend darf ich für die verspätete Auskunft um Nachsicht ersuchen. Auf Grund des Umfanges der Anfrage und der Vielzahl der zu befassenden Stellen war es leider nicht möglich fristgerecht antworten.

Ferner darf ich vorab darauf hinweisen, dass in den erläuternden Bemerkungen zum Auskunftspflichtgesetz selbst ausgeführt ist, dass *„Auskünfte Wissenserklärungen zum Gegenstand haben, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen und dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen*

Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u. dgl. verhalten ist.“

Zur Frage 1:

Wie häufig wurden (Aufschlüsselung pro Jahr) in den Jahren 2009 bis 2019 in jedem Jahr verdeckte Ermittlungen (egal welchen Typs) im Rahmen des SPG und des PStSG durchgeführt?

Jahr	Anzahl
2019	liegen noch nicht vor
2018	69
2017	42
2016	59
2015	63
2014	63
2013	57

Für den Zeitraum vor 2013 liegen keine statistischen Daten vor. Wie aus den Anfragebeantwortung zur PA 13961/J aus der XXV. GP entnehmen ist, *„muss grundsätzlich von einer nunmehrigen spezifizierten nacherfassenden bundesweit einheitlichen Beantwortung für den Zeitraum vor 2013 aufgrund des enormen unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwandes, der durch die dazu erforderliche retrospektive manuelle Auswertung von Daten bzw. in Frage kommender Ermittlungsakten entstehen würde, Abstand genommen werden“.*

Zu den Fragen 2 bis 5, 7 und 8:

Diese Fragen zielen auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten sicherheitspolizeilichen verdeckten Ermittlungen eventuell in verschiedenen Kombinationen mit anderen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wie dem verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten oder der Legendenausstellung ab. Das Bundesministerium für Inneres verfügt über keine über die Beantwortung der Frage 1 hinausgehenden Statistiken.

Die über die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen bzw. der Beantwortung 1 hinausgehenden Details ließen sich seriös nur durch Lektüre und statistischer Aufbereitung aller sicherheitspolizeilichen Akte aller österreichischen Sicherheitsbehörden zwischen 2009 und 2019 erheben. Grund dafür ist, dass diese Informationen statistisch nicht zentral erfasst sind. In vielen Fällen würden jedoch wegen Ablaufes der Skartierfrist überhaupt keine Akten mehr vorhanden sein.

Aber auch in jenen Fällen, in denen die Skartierfristen noch nicht abgelaufen ist, darf von einer Vollständigkeit der Akten nicht ausgegangen werden: Aufgrund der strengen Löschungsverpflichtung des § 63 Abs. 1 letzter Satz SPG bzw § 12 Abs 2f und § 13 PStSG sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, personenbezogene Daten bereits dann zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden. Im Sinne der Datenminimierung und des Datenschutzes muss es daher auch vor Ablauf von Skartierfristen zur Löschung von sicherheitspolizeilichen Ermittlungsdaten kommen.

Zur Frage 6:

Betreffend Ihre Frage nach dem Grund dafür, dass es im Jahr 2017 zu keinen verdeckten Ermittlungen auf Basis des SPG mehr gekommen ist, geht Bundesministerium für Inneres – sinngemäß zu den ausführlichen Erklärungen im zitierten Bericht des Rechtsschutzbeauftragten – davon aus, dass die Sicherheitsbehörden bloß kurzfristige verdeckte Erkundungen dann, wenn es nicht bloß um die Abwehr künftiger Straftaten, sondern zugleich auch um die Aufklärung bereits begangener Straftaten geht, auch auf Basis der Strafprozessordnung durchgeführt haben. Da diese Voraussetzungen bei der Abwehr von Suchtmitteldelikten regelmäßig vorliegen und diese Delikte bei den dem RSB in den Vorjahren gemeldeten verdeckten Ermittlungen gemäß § 54 Abs.3 SPG stets das Hauptkontingent bildeten, erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die Sicherheitsbehörden im genannten Berichtsjahr verdeckte Ermittlungen verstärkt auf die Strafprozessordnung gestützt haben.

Auszuschließen ist jedoch, dass *„diese Ermittlungen in den kriminalpolizeilichen Bereich verschoben“* wurden: Die Bekämpfung doppelunktionaler Sachverhalte wie der oben beschriebene, lässt sich zu ein und demselben Zeitpunkt auf mehrere unterschiedlichen Rechtsgrundlagen stützen. Ebenso wie eine Exekutivbeamtin einen Bankräuber verfolgt, um die Rechtsgutbedrohung (Vermögen) iSd § 16 Abs. 2 SPG zu beenden, verfolgt sie ihn auch mit dem Ziel, den Bankräuber der Strafverfolgung zuzuführen. Notwendig aber auch ausreichend ist, dass die Ermittlungshandlung die Formalvoraussetzungen einer der beiden Rechtsgrundlagen erfüllt; ein „Verschieben“ von Ermittlungshandlungen von einem Aufgabenbereich in den anderen ist daher weder notwendig, noch findet er statt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Methodisch ist ein Vergleich der Berichtszahlen des Rechtsschutzbeauftragten mit den Zahlen der Sicherheitsberichte nicht zulässig, denn sie zählen nicht dasselbe:

Der Rechtsschutzbeauftragte informiert in seinen jährlichen Berichten über die ihm erstatteten Meldungen, diese sind nicht gleichzusetzen mit den tatsächlich durchgeführten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen. Es ist nicht unüblich, dass der Rechtsschutzbeauftragte in ein und derselben Berichterstattung an ihn über zahlreiche Sachverhalte und die in ihrem jeweiligen Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird; nichtsdestotrotz scheint im jährlichen Bericht des Rechtsschutzbeauftragten in diesem Zusammenhang bloß diese Meldung auf. Umgekehrt erhält der Rechtsschutzbeauftragte auch oft sogenannte Abschlussmeldungen, die bloß über Sachausgänge berichten, ohne dass es zu neuerlichen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gekommen wäre, und die in den jährlichen RSB-Berichten mit einer Meldung aufscheinen.

Ferner grenzen die jährlichen statistischen Daten des Rechtsschutzbeauftragten die Berichtsjahre nicht nach dem Datum der gesetzten Maßnahmen ab, sondern nach dem Datum des Meldungserhalts durch den RSB.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die ausführlichen Erklärungen des Rechtsschutzbeauftragten zu seiner Zählweise und zu seiner Meldungsaufbereitung in den Jahresberichten, die der von Ihnen zitierten Anfragebeantwortung 13139/AB beigelegt ist.

Was den festzustellenden – und im Lichte des bisher Gesagten dennoch erheblichen – Unterschied zwischen den Zahlen des RSB-Berichts aus 2009 und dem analogen Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Inneres betrifft, so lässt sich dieser wegen der in Antwort zu den Fragen 1 bis 5 und 7 genannten Gründe nicht mehr nachvollziehen. Jedenfalls ist jedoch festzustellen, dass der zitierte Sicherheitsbericht – im Gegensatz zu jenem des RSB – bei seiner Zählung nicht unterscheidet zwischen verdeckten Ermittlungen und den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten der uU gleichzeitig unternommenen anderen Ermittlungsmethoden.

Zu den Fragen 9 und 12:

Amtliche Urkunden gem. § 54a SPG sind echte, dh nicht gefälschte, Urkunden und dürfen nur über die Identität eines Menschen und nicht über öffentlich-rechtliche Berechtigungen täuschen, dh, Jagdkarten dürfen bspw. nur für Personen ausgestellt werden, die nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften tatsächlich zur Ausübung der Jagd befugt sind. Die Anzahl der Legenden und Dokumente, von Vertrauenspersonen gem. § 54a SPG sowie Informationen über die einzelne oder durchschnittliche Höhe der Entlohnung sind statistisch

zentral nicht erfasst und müssten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht erst beschafft werden – insofern verweisen wir auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5, 7 und 8.

Darüber hinaus könnten Informationen über die Anzahl von Vertrauenspersonen, über die einzelne oder durchschnittliche Höhe der Entlohnung oder die Voraussetzungen für ihre Auszahlung aufgrund der dadurch bewirkten erheblichen Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht öffentlich bekanntgegeben werden. Hintergrund ist, dass diese Informationen von unlauteren Personen und unseriösen Hinweisgebern naheliegender Weise dazu missbraucht werden, sich ungerechtfertigte finanzielle Vorteile zu verschaffen, weil sie darüber Bescheid wissen, wie weit die Sicherheitsbehörden in Allgemeinen bereit sind zu bezahlen.

25. November 2019

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2019-11-26T10:04:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	